



1. Mai 2020

Coronavirus-Epidemie: Durchführung von Ausbildungen, Weiterbildungen, Kursen, Prüfungen und Untersuchungen im Strassenverkehr ab 11. Mai 2020

Diese Übersicht zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen Ausbildungen, Weiterbildungen, Kurse, Prüfungen und Untersuchungen im Strassenverkehr durchgeführt werden dürfen. Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat sie im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG erstellt.

1. Ausbildungen und Weiterbildungen im Strassenverkehr

Ausbildungen und Weiterbildungen im Strassenverkehr sind nach [Artikel 5a der COVID-19-Verordnung 2¹](#) ab dem **11. Mai 2020** erlaubt, wenn:

- a. nicht mehr als 5 Personen daran teilnehmen (inkl. Lehrperson);
- b. der Veranstalter ein Schutzkonzept erarbeitet hat und dieses umsetzt (zum Schutzkonzept siehe die [Internetseite des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO](#)); und
- c. der Veranstalter dafür sorgt, dass die [Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz](#) eingehalten werden.

Bei den Weiterausbildungskursen für Neulenkende darf die Mindestanzahl an Teilnehmenden unterschritten werden (6 Teilnehmende; [Art. 27a Abs. 2 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV](#)).

1.1. Ausbildungen

Davon sind namentlich folgende Ausbildungen im Strassenverkehr betroffen:

- Fahrunterricht auf Motorwagen und Motorrädern ([Art. 2 Bst. e der Fahrlehrerverordnung, FV](#))
- Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen ([Art. 19 VZV](#))
- Verkehrskunde-Unterricht und Verkehrsunterricht ([Art. 18 und 40 VZV](#); online-Kurse sind nicht zulässig)
- Nothilfekurse für Führerausweisbewerbende ([Art. 10 VZV](#), online-Kurse sind nicht zulässig)
- G40-Traktorfahrkurse ([Art. 4 Abs. 3 Kategorie G VZV](#))
- Instruktionkurse für Bewerber und Bewerberinnen um eine Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» ([Art. 20 Abs. 2 VZV](#))
- Ausbildung für Fahrzeugführer und -führerinnen zur Beförderung von gefährlichen Gütern (Basiskurs, Aufbaukurs und Auffrischungsschulung nach [Unterabschnitt 8.2.2.1 ff. ADR](#) und nach [Ziffer 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR](#)).
- Ausbildung der Gefahrgutbeauftragten ([Art. 13 ff. der Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV](#))

¹ In der Fassung vom 29. April 2020, [AS 2020 1401](#)



1.2. Obligatorische Weiterbildungen

Davon sind namentlich folgende obligatorischen Weiterbildungen im Strassenverkehr betroffen:

- Weiterausbildungskurs für Inhaber und Inhaberinnen eines Führerausweises auf Probe ([Art. 15a Abs. 2^{bis} des Strassenverkehrsgesetzes, SVG](#))
- Weiterbildung für Inhaber und Inhaberinnen eines Fähigkeitsausweises ([Art. 16 ff. der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV](#))
- Weiterbildungskurse für Moderatoren von Weiterausbildungskursen für Neulenkende ([Art. 64e Abs. 1 Bst. b VZV](#))
- Weiterbildung für Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen ([Art. 22 FV](#))
- Fortbildungen für Ärzte und Ärztinnen, die verkehrsmedizinische Untersuchungen durchführen ([Art. 5b](#) und [5f VZV](#))
- Wiederholungskurs für Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden in der Grundbildung «Strassentransportfachfrau/Strassentransportfachmann» ([Art. 20 Abs. 3 VZV](#))

1.3. Freiwillige Weiterbildungen

Davon sind namentlich folgende freiwilligen Weiterbildungen im Strassenverkehr betroffen:

- Nachschulungen (z. B. zur Verkürzung der Führerausweisenzugsdauer nach [Art. 17 Abs. 1 SVG](#))
- Fahrberatungen
- Schleuderkurse
- EcoDrive-Kurse
- E-Bike-Fahrtraining

2. Theoretische und praktische Prüfungen im Strassenverkehr

Prüfungen im Strassenverkehr sind nach [Artikel 5a der COVID-19-Verordnung 2²](#) ab dem **11. Mai 2020** erlaubt, wenn:

- a. der Veranstalter ein Schutzkonzept erarbeitet hat und dieses umsetzt (zum Schutzkonzept siehe die [Internetseite des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO](#)); und
- b. der Veranstalter dafür sorgt, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden.

Bei den Prüfungen gilt die Beschränkung auf fünf Personen nicht.

Davon sind namentlich folgende theoretischen und praktischen Prüfungen betroffen:

- Prüfung der Basistheorie ([Art. 13](#) und [28 VZV](#))
- Prüfung der Zusatztheorie für Führer und Führerinnen von Last- und Gesellschaftswagen ([Art. 21 VZV](#))
- Praktische Führerprüfung ([Art. 22 VZV](#))
- Kontrollfahrten ([Art. 5j Abs. 2](#) und [Art. 29 VZV](#))
- Theoretische und praktische Prüfung zum Erwerb der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT, [Art. 25 Abs. 3 VZV](#))
- Theoretische und praktische Prüfung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises ([Art. 10 ff. der Chauffeurzulassungsverordnung, CZV](#))

² In der Fassung vom 29. April 2020, [AS 2020 1401](#)

- ADR/SDR-Prüfung für Fahrzeugführer und -führerinnen ([Unterabschnitt 8.2.2.7 ff. ADR, Ziff. 8.2.1.7.2 Anhang 1 SDR](#))
- Prüfung der Gefahrgutbeauftragten ([Art. 19 GGBV](#))

3. Verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Untersuchungen

Sämtliche verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen sind erlaubt. Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeiten ist das Vorhandensein und die Umsetzung eines Schutzkonzepts nach [Artikel 6a COVID-19-Verordnung 2](#).